

§ 2233 BGB

(1) Ist der Erblasser minderjährig, so kann er das [Testament](#) nur durch eine Erklärung gegenüber dem Notar oder durch [Übergabe](#) einer offenen Schrift errichten.

(2) Ist der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das [Testament](#) nur durch eine Erklärung gegenüber dem Notar errichten.